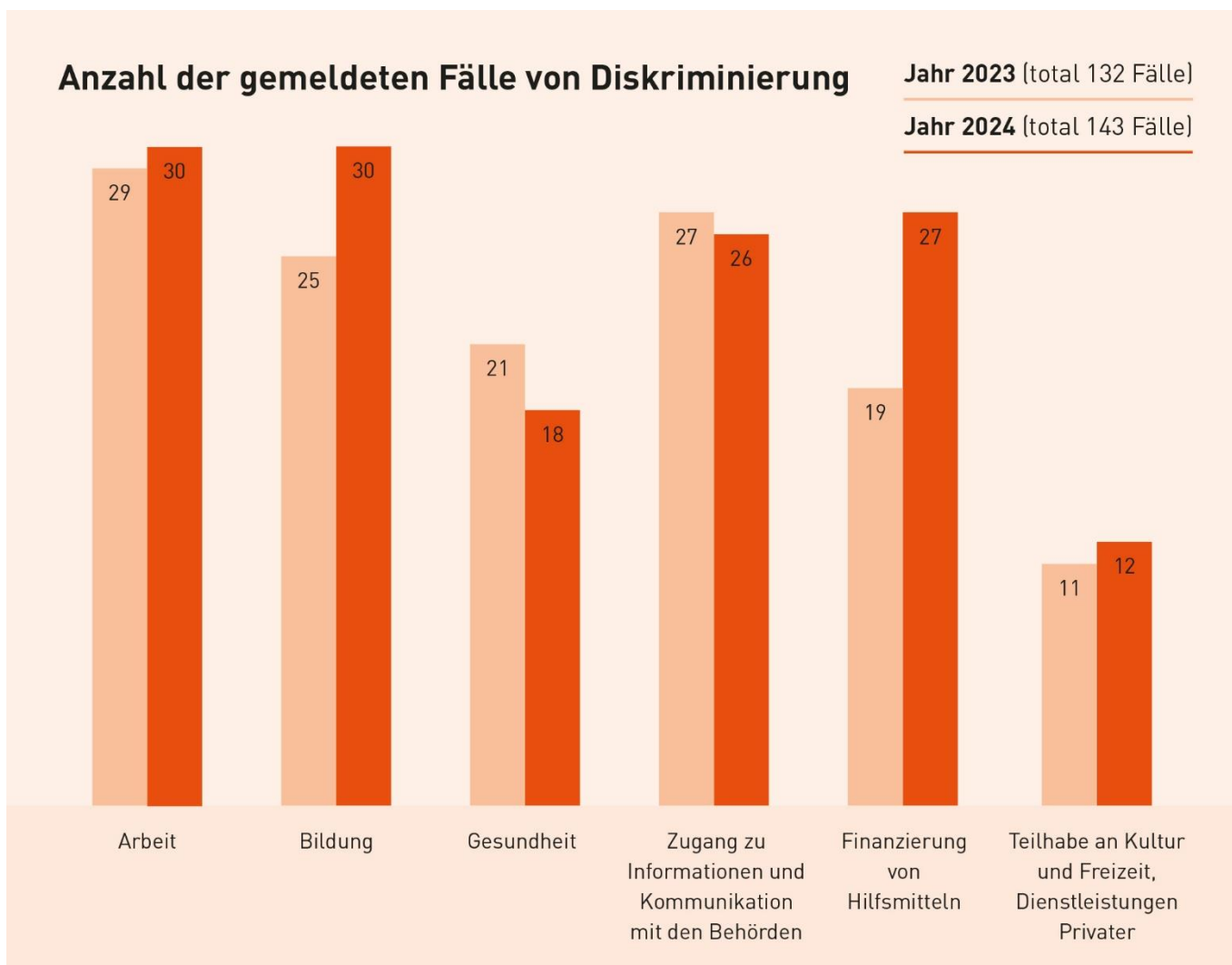


Diskriminierungsmeldungen im Jahr 2024



Im Jahr 2024 wurden 143 Diskriminierungsfälle dem Schweizerischen Gehörlosenbund SGB-FSS gemeldet.

Dieser Bericht dokumentiert eine Auswahl der Diskriminierungen, die gehörlose und schwerhörige Personen im Jahr 2024 in den verschiedensten Lebensbereichen erlebt und dem Rechtsdienst des Schweizerischen Gehörlosenbundes gemeldet haben. Die enthaltenen Informationen sind anonymisiert.

Die Fälle zeigen exemplarisch auf, in welchen Lebensbereichen gehörlose und schwerhörige Menschen Diskriminierungen erfahren und welche Massnahmen erforderlich sind, um die bestehenden Zugangsbarrieren abzubauen.

Bund, Kantone und Gemeinden müssen im Rahmen ihrer Kompetenzen gehörlosen und hörbehinderten Menschen den gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt, zum Gesundheitswesen, zur Kultur, zu Bildungsangeboten und allen weiteren Lebensbereichen garantieren, wie es auch die UNO-Behindertenrechtskonvention und das Diskriminierungsverbot der Bundesverfassung verlangen. Dafür braucht es konkrete Massnahmen zur Förderung und zum Schutz der Schweizer Gebärdensprachen.

Der Schweizerische Gehörlosenbund fordert:

- Die rechtliche Anerkennung der Gebärdensprachen, die Förderung der Gebärdensprachen und die Gleichstellung von gehörlosen und hörbehinderten Menschen.

Arbeit

Frau B. erhielt eine Einladung zu einem Bewerbungsgespräch. Um daran teilzunehmen, ist sie auf eine*n Gebärdensprachdolmetscher*in angewiesen. Da für den angegebenen Termin keine Dolmetscherin verfügbar war, bat sie um einen neuen Termin. Daraufhin erhielt sie vom Arbeitgeber eine Absage mit der Begründung, dass er sich keine Zusammenarbeit mehr vorstellen könne, da bereits die Terminorganisation für das Gespräch als kompliziert empfunden wurde. Zudem habe der Arbeitgeber nicht gewusst, dass Frau B. gehörlos sei. Diese Reaktion ist diskriminierend, da der Arbeitgeber von stereotypen Vorstellungen über gehörlose Mitarbeitende ausging und nicht bereit war, Frau B. persönlich kennenzulernen und sich von ihren Fähigkeiten zu überzeugen.

Herr T. erhielt eine Anstellung in einem Privatunternehmen. Als gehörlose Person ist Herr T. darauf angewiesen, dass bei Sitzungen ein*e Gebärdensprachdolmetscher*in anwesend ist. Die Besprechungen fanden jedoch häufig ohne Dolmetscher statt. Einerseits wurden die Sitzungen häufig spontan verschoben, was die Organisation der Gebärdensprachdolmetscher verunmöglichte. Andererseits konnte der Bedarf an Gebärdensprachdolmetscher mit dem hierfür zur Verfügung stehenden IV-Betrag nicht gedeckt werden. Die Kommunikationsprobleme am Arbeitsplatz führten schliesslich dazu, dass Herrn T. die Stelle bereits nach kurzer Zeit wieder gekündigt wurde.

Der Schweizerische Gehörlosenbund fordert:

- Eine Härtefallregelung bei einem erhöhten Bedarf an Dolmetschleistungen am Arbeitsplatz.
- Eine an das Arbeitspensum und den Kommunikationsaufwand angepasste Berechnung der Beiträge an Dolmetschleistungen.

Bildung

Frau M. ist gehörlos und möchte sich in Social Media weiterbilden, um in diesem Bereich tätig zu werden. Die IV lehnt die Kostenübernahme ab, da ihre bisherige Tätigkeit als ausreichend erachtet wird. Trotz mehrfacher Stellungnahme in einer Mitteilung geht die IV nicht auf neue Fakten ein. Auf Druck des Rechtsdienstes erlässt die IV eine Verfügung, die jedoch denselben Text wie die Mitteilung 1,5 Jahre zuvor enthält und keine neuen Argumente berücksichtigt. Frau P. konnte ihre Ausbildung nicht beginnen. Ihr Anliegen ist es, die behinderungsbedingten Mehrkosten für Gebärdensprachdolmetscher von der IV erstattet zu bekommen. Die Ausbildung finanziert sie selbst. Während hörende Personen jede Ausbildung auf eigene Kosten absolvieren können, fallen bei gehörlosen Menschen zusätzlich behinderungsbedingte Mehrkosten für Dolmetscher an. Werden diese von nicht von der IV-Stelle übernommen, wird ihr Recht auf Bildung de facto verwehrt. Der Rechtsdienst unterstützt Frau M. bei der Geltendmachung ihres Anspruchs.

Eine Familie mit einer gehörlosen Tochter beantragte die Übernahme der Kosten für einen Gebärdensprachkurs, um die Kommunikation zwischen der Tochter und den hörenden Eltern sowie Grosseltern zu ermöglichen. Der Kanton lehnte dieses Gesuch ab, obwohl der Kurs eine wichtige Voraussetzung für eine barrierefreie Verständigung innerhalb der Familie darstellt. Damit ein gehörloses Kind mit seinem Umfeld kommunizieren kann, ist es unerlässlich, dass auch die nahen Angehörigen die Möglichkeit erhalten, die Gebärdensprache zu erlernen.

Der Schweizerische Gehörlosenbund fordert:

- Dass die Kantone mit Unterstützung des Bundes Gebärdensprachdolmetscher und Gebärdensprachlehrer ausbilden.
- Die Finanzierung von Gebärdensprachkursen für Eltern und Angehörige von gehörlosen Kindern durch die Kantone und die finanzielle Unterstützung durch den Bund.
- Minimalstandards, Lehrpläne und Lehrmittel für einen bilingualen Unterricht auf allen Stufen und für das lebenslange Lernen.

Gesundheit

Im Jahr 2024 erreichten den Rechtsdienst des Schweizerischen Gehörlosenbundes zahlreiche Anfragen zur Finanzierung von Gebärdensprachdolmetscher*innen bei Arzt- und Spitalterminen. Bis heute wird gehörlosen und hörbehinderten Menschen der diskriminierungsfreie Zugang zum Gesundheitswesen verweigert. Trotz des klaren Bedarfs an Gebärdensprachdolmetscher*innen und eines politischen Konsenses über deren Notwendigkeit ist die Finanzierung im ambulanten und stationären Bereich weder gesichert noch einheitlich geregelt. Es mangelt an klaren Kriterien für die Kostenübernahme von Gebärdensprachdolmetscher*innen im Gesundheitswesen. Für gehörlose Menschen bedeutet dies bei Arzt- oder Spitalbesuchen erhebliche Zugangsbarrieren.

Ein Beispiel dafür ist der Fall von Frau M., die einen Arzttermin im Spital hatte. Vorab informierte sie das Spital, dass sie für die Besprechung auf eine*n Gebärdensprachdolmetscher*in angewiesen sei. Das Spital lehnte es jedoch ab, eine*n Gebärdensprachdolmetscher*in zu organisieren und die Kosten dafür zu übernehmen. Dadurch wurde Frau M. der diskriminierungsfreie Zugang zu den medizinischen Dienstleistungen verwehrt. Erst nachdem der Rechtsdienst des Gehörlosenbundes eingeschaltet wurde, erklärte sich das Spital schliesslich bereit, für die Kosten einer Gebärdensprachdolmetscherin aufzukommen.

Herr T. beantragte bei seiner Krankenkasse die Übernahme der Kosten für eine*n Gebärdensprachdolmetscher*in im Rahmen der Psychotherapie. Gegen den ablehnenden Entscheid der Krankenkasse erhob Herr T. mit

Unterstützung des Gehörlosenbundes Beschwerde beim Sozialversicherungsgericht. Dieses hiess die Beschwerde gut und verpflichtete die Krankenkasse, die Kosten des Gebärdensprachdolmetschens im Rahmen der Psychotherapie zu vergüten. In der Folge war zwischen den Parteien jedoch strittig, ob die Kosten für die Gebärdensprachdolmetscher*innen der allgemeinen Kostenbeteiligung (Franchise und Selbstbehalt) unterliegen würden. Auch zu dieser Frage fällte das Sozialversicherungsgericht einen Entscheid zugunsten von Herrn T.: Aufgrund des Diskriminierungsverbots muss sich Herr T. nicht an den Kosten der Gebärdensprachdolmetscher im Rahmen seiner Psychotherapie beteiligen - auch nicht im Hinblick auf die Franchise und den Selbstbehalt.

Der Schweizerische Gehörlosenbund fordert:

- Eine eindeutige und einheitliche gesetzliche Grundlage für die Kostenübernahme von Dolmetschkosten im Gesundheitsbereich.
- Den gleichberechtigten Zugang für gehörlose Personen zur Gesundheitsversorgung durch spezialisierte Angebote.

Hilfsmittel

Bei A. liegt beidseitig eine mittelgradige Schwerhörigkeit vor. Als ihre Eltern bei der IV um Kostenübernahme für die Hörgeräte ersuchte, lehnte diese das Gesuch ab: A. erfülle die Voraussetzungen nicht, da sie bereits vor ihrer Einreise in die Schweiz auf Hörgeräte angewiesen war.

Gegen den Entscheid erhob die Familie von A. mit Unterstützung des Gehörlosenbundes Beschwerde. Denn: Die Sachverhaltsabklärungen der IV waren unvollständig: A. ist in der Schweiz geboren und verbrachte die ersten 3 Jahre in der Schweiz. Es liegen verschiedene Hinweise vor, dass A. bereits vor ihrer Ausreise aus der Schweiz auf Hörgeräte angewiesen war und entsprechend auch jetzt, bei ihrer erneuten Einreise in die Schweiz, einen Anspruch auf eine angemessene Hörgerätversorgung hat. Das Gericht gab der Familie Recht: Die IV-Stelle hatte den Sachverhalt nicht genügend abgeklärt. Die Sache wurde vom Gericht daher an die IV-Stelle zurückgewiesen, damit diese den Sachverhalt von Neuem vollständig und korrekt ermittelt.

Der Schweizerische Gehörlosenbund fordert:

- Einen Anspruch auf Hilfsmittel und die Kostenübernahme von Gebärdensprachdolmetscher*innen für alle gehörlosen und hörbehinderten Menschen in der Schweiz.

Kommunikation mit Behörden

Herr P. wollte sich bei der regionalen Arbeitsvermittlung anmelden. Da er gehörlos ist, informierte er das Empfangsteam, dass es Unklarheiten schriftlich klären könne. Das Empfangsteam lehnte dies ab und verlangte, dass er einen Dolmetscher mitbringt. Daraufhin organisierte Herr B. eine hörende Bekannte, die ihn unterstützen konnte. Eine Stunde später wurden beide jedoch abgewiesen, mit der Begründung, dass das Empfangsteam zu viel zu tun habe und "den Gehörlosen, der nicht spricht" ablehnen müsse. In Wirklichkeit waren nur wenige Klienten vor Ort. Enttäuscht wandte sich Herr B. an den Rechtsdienst des Schweizerischen Gehörlosenbundes, um die Diskriminierung zu melden und rechtliche Schritte zu prüfen.

Der Schweizerische Gehörlosenbund fordert:

- Dass Bund, Kantone und Gemeinden ihre Verpflichtungen für eine barrierefreie Kommunikation achten und diese konsequent umsetzen.

Ein gehörloses Ehepaar wollte ein Mediationsangebot in Anspruch nehmen, um einen Konflikt zu klären. Die Mediationsstelle verweigerte jedoch eine Durchführung unter Einbezug einer Gebärdensprachdolmetscherin. Als Begründung wurde angeführt, dass die direkte Kommunikation und Lösungsfindung durch eine Gebärdensprachdolmetscherin gestört würde.

Der Rechtsdienst des Gehörlosenbundes intervenierte und wies die Mediationsstelle darauf hin, dass sie aufgrund ihres staatlichen Leistungsauftrags verpflichtet sei, ihre Dienstleistungen diskriminierungsfrei anzubieten. Dazu gehört auch, gehörlosen Personen den Beizug von Gebärdensprachdolmetscher*innen zu ermöglichen und die Kosten dafür zu übernehmen. Die Mediationsstelle erklärte sich schliesslich bereit, die Mediation unter Anwesenheit einer Gebärdensprachdolmetscherin durchzuführen und für die Kosten aufzukommen.

Der Schweizerische Gehörlosenbund fordert:

- Einen gesetzlichen Anspruch auf Gebärdensprachdolmetscher in einem subjektfinanzierten Modell, um die politische, kulturelle und sportliche Teilhabe sowie die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen.

Wenn Sie selbst eine Benachteiligung oder Diskriminierung aufgrund Ihrer Gehörlosigkeit erfahren haben, wenden Sie sich an den Rechtsdienst des Schweizerischen Gehörlosenbundes.

Kontaktaufnahme per E-Mail: rechtsdienst@sgb-fss.ch

Zürich, Februar 2025

